

Feldbelegungen

Grundsteuerart

Spalte 7 der EW-Nummer

1 = Grundsteuer A

3 = Grundsteuer B

Schlüsseltexte

003501 = Grunddaten EW-Feststellung

003502 = Grunddaten Messbetragsveranlagung

003505 = Belegenheit

02350s = Zustellanschrift

s (1,2,3) = Satz 1, 2 oder 3

0235es = Eigentümeranschrift

e (1-9) = Eigentümer 1 bis 9

s (1,2,3) = Satz 1, 2 oder 3

999999 = Kontrollsatz

Gemeindekennzahl

siehe statistisches Kennziffernverzeichnis des LDS

Art der Einheitswert-Feststellung

0 = Aufhebung des EW

1 = Hauptfeststellung auf 01.01.1964

2 = Wertfortschreibung

3 = Artfortschreibung

4 = Zurechnungsfortschreibung

5 = Kombination zwischen Nr. 2 und Nr. 3

6 = Kombination zwischen Nr. 2 und Nr. 4

7 = Kombination zwischen Nr. 3 und Nr. 4

8 = Nachfeststellung

9 = Kombination zwischen Nr. 2, 3, 4

Grundstücksart

00 = nicht definiert

01 = Mietwohngrundstück

02 = gemischtgenutztes Grundstück ohne überwiegend gewerblichen Anteil

03 = gemischtgenutztes Grundstück mit überwiegend gewerblichen Anteil

04 = Geschäftsgrundstück

05 = Einfamilienhaus

06 = Zweifamilienhaus

07 = sonstiges bebautes Grundstück

10 = unbebautes Grundstück

Besitzverhältnis

0 = nicht definiert

1 = Normalfall

2 = Erbbaurecht

3 = Wohnungseigentum/Teileigentum

4 = Wohnungserbbaurecht/Teilerbbaurecht

5 = Gebäude auf fremdem Grund und Boden

6 = Grund und Boden mit fremdem Gebäude

Kennzeichnung des Einheitswertbescheids

0 = Normalfall

1 = berichtigte/geänderte Feststellung

2 = vorläufige Feststellung

3 = berichtigte/geänderte/vorläufige Feststellung

4 = endgültige Feststellung nach vorläufiger Feststellung

5 = Änderung nach § 24 a BewG

- 7 = Vorläufige Änderung nach § 24 a BewG
- 8 = Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 AO)
- 9 = Vorläufige Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung

Veranlagungsart

- 0 = Aufhebung
- 1 = Hauptveranlagung
- 2 = Neuveranlagung
- 3 = Nachveranlagung

Kennzeichnung des Messbescheids

- 0 = Normalfall
- 1 = berichtigte/geänderte Festsetzung
- 2 = vorläufige Festsetzung
- 3 = berichtigte/geänderte/vorläufige Festsetzung
- 4 = endgültige Festsetzung nach vorläufiger Festsetzung
- 5 = Änderung nach § 21 GrStG
- 6 = Zurücknahme (einschließlich Zurücknahme § 21 GrStG)
- 8 = Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 AO)
- 9 = Vorläufige Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung

Art der Grundsteuervergünstigung

- 0 = keine
- 1 = Wohnungsbaugesetz
- 2 = Kapitalabfindung
- 3 = Kombination von 1 und 2

Anredeschlüssel

- 1 = Herr
- 2 = Frau
- 4 = Firma
- 5 = Ehegatten/Lebenspartner (nur bei Zustellanschrift)
- 6 = keine Anrede
- 7 = Herrn in Firma (bzw. c/o)
- 8 = Frau in Firma (bzw. c/o)
- 9 = Grundstücksgemeinschaft (bei mehr als 9 Eigentümern)

Ergänzende Erläuterung zu Anredeschlüssel 5:

Der Anredeschlüssel 5 wird nur bei der Zustellanschrift ausgegeben und zeigt ein Ehegatten-/Lebenspartnerverhältnis an. Die Art des Partnerschaftsverhältnisses ergibt sich aus der Kombination der Anredeschlüssel der beiden nachfolgenden Eigentümeranschriften (Herr und Frau, Frau und Herr, Herr und Herr, Frau und Frau).

Werte in DM / EURO in der Satzart 003501 (Felder 10 / 16) - EW-Feststellung

Auch nach dem 31.12.2001 werden die Berechnungen nach wie vor auf Grundlage der DM vorgenommen. Nur die Feststellung selbst (der Einheitswert) ist in Abhängigkeit der folgenden Regeln währungsabhängig:

Feststellungszeitpunkte bis 01.01.2001

- a) Bescheiderteilung vor dem 01.01.2002:
Die Feststellung (EW) erfolgt nur in DM. Feld 16 ist nicht belegt.
- b) Bescheiderteilung nach dem 01.01.2002:
Die Feststellung erfolgt in DM und Euro. (Felder 10 + 16 sind belegt).

Feststellungszeitpunkte ab 01.01.2002

unabhängig vom Datum der Bescheiderteilung erfolgt
die Feststellung (EW) in Euro (Feld 16).

Werte in DM / EURO in der Satzart 003502 (Felder 11/12 und 17/18) - Grundsteuermessbetrag

Hinweis: Durch die genaue Umrechnung des Betrags von 75.000 DM in § 15 Abs. 2 Nr. 1 GrStG in 38.346,89 Euro (vgl. StEuglG) ist sichergestellt, dass die Gemeinde bei der Berechnung der GrSt von dem bisherigen Gesamt-Grundsteuermessbetrag ausgehen kann.

Die Feststellung erfolgt in Abhängigkeit der folgenden Regeln währungsabhängig:

Veranlagungszeitpunkte bis 01.01.2001

- a) Bescheiderteilung vor dem 01.01.2002:
Der Messbetrag wird nur in DM festgestellt.
(Felder 17/18 sind nicht belegt)
- b) Bescheiderteilung nach dem 01.01.2002:
Der Messbetrag wird in DM und EURO festgestellt
(Felder 11/12 + 17/18 sind belegt).

Veranlagungszeitpunkte ab 01.01.2002

unabhängig vom Datum der Bescheiderteilung wird der
Messbetrag in Euro festgestellt
(Felder 17/18 sind belegt).